

**HINWEIS:** Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größter Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden, es sei denn, der IHK wird vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung nachgewiesen.

## Anerkennung einer leitenden Tätigkeit in Personenbeförderungsbetrieben

### Die VO (EG) Nr. 1071/2009

Seit dem 4. Dezember 2011 gilt die Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 in den jeweiligen Mitgliedsstaaten. Markt- und Berufszugang sind für den Güter- und Personenkraftverkehr damit im gesamten EU-Raum neu geregelt worden.

### Anpassung der Berufszugangs- verordnungen

Die VO (EG) 1071/2009 erfordert eine Anpassung der nationalen Berufszugangsverordnungen für Straßenpersonenverkehr (PBZugV).

Deutschland hat entsprechende Verordnungen zur Neufassung der Berufszugangsverordnungen verabschiedet. Im Bundesgesetzblatt Teil I vom 04.03.2013 wurde die Änderung der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr (PBZugV), die zum 05.03.2013 in Kraft getreten ist, veröffentlicht.

### Anerkennung einer leitenden Tätigkeit

Die PBZugV unterscheidet jetzt drei unterschiedliche Verkehrsbereiche und stellt jeweils eigene Anforderungen an die Mindestdauer der Nachweiszeiten:

- 1.) Entsprechend Artikel 9 der VO (EG) 1071/2009 können Personen, die im Zeitraum **von 10 Jahren vor dem 4. Dezember 2009 ohne Unterbrechung** ein Personenkraftverkehrsunternehmen in einem oder mehreren Mitgliedstaaten geleitet haben, ihre Fachkunde aus dieser Tätigkeit nachweisen.

Die betreffenden Personen bzw. die Antragsteller müssen über die in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 aufgeführten Sachgebiete Kenntnisse besitzen, die dem dort vorgesehenen Niveau entsprechen.

- 2.) Gemäß § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 PBZugV können Personen die über einen Zeitraum **von mindestens 5 Jahren** ein Personenverkehrsunternehmen geleitet haben, ihre Fachkunde aus dieser Tätigkeit nachweisen. Dieser Zeitraum darf nicht länger als zwei Jahre zurückliegen.

## Anerkennung einer leitenden Tätigkeit in Personenbeförderungsbetrieben

---

Die betreffenden Personen bzw. die Antragsteller müssen über die in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 aufgeführten Sachgebiete Kenntnisse besitzen, die dem dort vorgesehenen Niveau entsprechen.

- 3.) Gemäß § 7 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 können Personen die eine Taxi-/Mietwagenunternehmen **mindestens drei Jahre geleitet** haben, ihre Fachkunde aus dieser Tätigkeit nachweisen. Dieser Zeitraum darf nicht länger als zwei Jahre zurückliegen.

Die betreffenden Personen bzw. Antragsteller müssen über die in Anlage 3 zur PBZugV aufgeführten Sachgebiete Kenntnisse besitzen, die dem dort vorgesehenen Niveau entsprechen.

---

### Beurteilungsgespräch

Reichen die Unterlagen zur Beurteilung der fachlichen Eignung nicht aus, kann die IHK mit dem Bewerber ein ergänzendes Fachgespräch führen.

Hält die IHK den Bewerber aufgrund der eingereichten Unterlagen und eines etwaigen Beurteilungsgesprächs für fachlich geeignet, so stellt sie eine Fachkundebescheinigung aus.

Gelangt die IHK hingegen aufgrund der eingereichten Unterlagen/aufgrund des Beurteilungsgesprächs zu dem Ergebnis, dass der Bewerber sich die Fachkunde noch nicht aufgrund der Vortätigkeit angeeignet hat, ist die Fachkunde im Rahmen einer IHK-Fachkundeprüfung nachzuweisen.

Informationen zu den Fachkundeprüfungen finden Sie in den Merkblätter: [Informationen für angehende Unternehmer im Verkehr mit Omnibussen sowie im Ferienziel-Reise- und Ausflugsfahrtenverkehr mit Pkw](#)

[Information für angehende Taxi- / Mietwagenunternehmer.](#)

Gebühr: Für die Bearbeitung eines Antrages auf Ausstellung einer Fachkundebescheinigung erhebt die IHK eine Gebühr in Höhe von 95 €. Ein gesonderter Gebührenbescheid wird mit der Sachentscheidung zugestellt.

---

### Verfahren

Verwenden Sie zur Beantragung der Anerkennung Ihrer fachlichen Eignung aufgrund leitender Tätigkeit bitte das anhängende Formular. Reichen Sie dieses bitte zusammen mit geeigneten Dokumenten und Erklärungen an uns weiter. Bitte beachten Sie, dass der Nachweis mindestens den entsprechend genannten Zeiträume ununterbrochen erfassen muss.

## Anerkennung einer leitenden Tätigkeit in Personenbeförderungsbetrieben

### Auszug aus der PBZugV

Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr (PBZugV) vom 15. Juni 2000 (BGBl. I S. 851, die durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Februar 2013 (BGBl. I S. 347) geändert worden ist.

#### § 3 Fachliche Eignung

(1) Beim Verkehr mit Kraftomnibussen ist fachlich geeignet im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009, wer über die Kenntnisse verfügt, die zur ordnungsgemäßen Führung eines Straßenpersonenverkehrsunternehmens erforderlich sind, und zwar auf den jeweiligen Sachgebieten, die im Anhang I Teil I der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind.

(2) Für die fachliche Eignung nach § 13 Absatz 1 Nummer 3 des Personenbeförderungsgesetzes gilt Absatz 1 im Hinblick auf die Vorschriften zum Personenkraftverkehr entsprechend. Abweichend davon ergeben sich die für den Taxen- und Mietwagenverkehr erforderlichen Kenntnisse aus Anlage 3.

#### § 7 Anerkennung leitender Tätigkeit

(1) Die fachliche Eignung kann auch durch eine mindestens fünfjährige leitende Tätigkeit in einem inländischen Unternehmen nachgewiesen werden, das Straßenpersonenverkehr betreibt. Zur Führung eines Unternehmens des Taxen- und Mietwagenverkehrs ist eine mindestens dreijährige leitende Tätigkeit in einem solchen Unternehmen nachzuweisen. Die Tätigkeit muss die zur ordnungsgemäßen Führung eines Straßenpersonenverkehrsunternehmens erforderlichen Kenntnisse auf den Sachgebieten vermittelt haben, die sich aus § 3 ergeben. Das Ende dieser Tätigkeit darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als zwei Jahre zurückliegen.

(2) Abweichend von Absatz 1 werden beim Verkehr mit Kraftomnibussen Personen, die nachweisen können, dass sie in dem Zeitraum von zehn Jahren vor dem 4. Dezember 2009 ohne Unterbrechung ein Straßenpersonenverkehrsunternehmen in einem oder mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union geleitet haben, von der in Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 genannten Prüfung befreit. Die Tätigkeit muss die zur ordnungsgemäßen Führung eines Straßenpersonenverkehrsunternehmens erforderlichen Kenntnisse auf den jeweiligen Sachgebieten vermittelt haben, die sich aus dem Anhang I Teil I der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 in der jeweils geltenden Fassung ergeben.

(3) Die Prüfung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen obliegt der Industrie- und Handelskammer, in deren Zuständigkeitsbereich der Bewerber seinen Wohnsitz hat. Hat der Bewerber seinen Wohnsitz im Ausland, ist die nächstgelegene Industrie- und Handelskammer zuständig. Abweichend von Satz 2 ist beim Verkehr mit Kraftomnibussen die Industrie- und Handelskammer zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich der Bewerber arbeitet. Der Bewerber hat der Kammer hierzu die zur Prüfung nach Satz 1 erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Reichen die Unterlagen zum Nachweis der fachlichen Eignung nicht aus, so kann die Kammer mit dem Bewerber ein ergänzendes Beurteilungsgespräch führen. Hält die Kammer den Bewerber für fachlich geeignet, so stellt sie eine Bescheinigung nach dem Muster des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 in der jeweils geltenden Fassung aus. § 4 Absatz 6 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

### Prüfungssachgebiete

#### Liste der in Artikel 8 VO (EG) 1071/2009 genannten Prüfungssachgebiete

Die Kenntnisse, die für die amtliche Feststellung der fachlichen Eignung durch Mitgliedstaaten für den Güter- bzw. Personenkraftverkehr zu berücksichtigen sind, müssen sich zumindest auf die nachstehend angeführten Sachgebiete erstrecken. Bewerber für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers müssen das zur Leitung eines Verkehrsunternehmens erforderliche Niveau an Kenntnissen und praktischen Fähigkeiten auf diesen Sachgebieten erreichen.

Das Mindestniveau an Kenntnissen im Sinne der folgenden Aufstellung darf nicht unter Stufe 3 der Struktur der Ausbildungsstufen im Anhang der Entscheidung 85/368/EWG des Rates liegen, d. h. dem Niveau, das durch eine Ausbildung erreicht wird, die nach der Pflichtschule entweder durch

## Anerkennung einer leitenden Tätigkeit in Personenbeförderungsbetrieben

---

eine Berufsausbildung und zusätzliche Fachausbildung oder durch eine Sekundarschule oder ähnliche Fachausbildung erworben wird.

### **A. Bürgerliches Recht**

Der Bewerber muss insbesondere

1. die wichtigsten Verträge, die im Kraftverkehrsgewerbe üblich sind, sowie die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten kennen;
2. in der Lage sein, einen rechtsgültigen Beförderungsvertrag, insbesondere betreffend die Beförderungsbedingungen, auszuhandeln;
3. eine Reklamation seines Auftraggebers über Schäden, die den Fahrgästen oder deren Gepäck bei einem Unfall während der Beförderung zugefügt werden, oder über Schäden aufgrund von Verspätungen sowie die Auswirkungen dieser Reklamation auf seine vertragliche Haftung analysieren können.

### **B. Handelsrecht**

Der Bewerber muss insbesondere im

1. die Bedingungen und Formalitäten für die Ausübung des Berufs und die allgemeinen Kaufmannspflichten (Eintragung, Geschäftsbücher usw.) sowie die Konkursfolgen kennen;
2. ausreichende Kenntnisse der Rechtsformen von Handelsgesellschaften sowie der Vorschriften für die Gründung und Führung dieser Gesellschaften besitzen.

### **C. Sozialrecht**

Der Bewerber muss insbesondere

1. die Aufgabe und die Arbeitsweise der verschiedenen Stellen kennen, die im Kraftverkehrsgewerbe zur Wahrung der Arbeitnehmerinteressen tätig sind (Gewerkschaften, Betriebsräte, Personalvertreter, Arbeitsinspektoren usw.);
2. die Verpflichtungen der Arbeitgeber im Bereich der sozialen Sicherheit kennen;
3. die Regeln für Arbeitsverträge der einzelnen Arbeitnehmergruppen von Kraftverkehrsunternehmen kennen (Form der Verträge, Verpflichtungen der Vertragsparteien, Arbeitsbedingungen und -zeiten, bezahlter Jahresurlaub, Arbeitsentgelt, Auflösung des Arbeitsverhältnisses usw.);
4. die Regeln für die Lenk-, Ruhe- und Arbeitszeiten, insbesondere die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85, der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Richtlinie 2002/15/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/22/EG sowie die Maßnahmen zur praktischen Durchführung dieser Verordnungen und Richtlinien kennen und
5. die Regeln für die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer kennen, insbesondere jene, die sich aus der Richtlinie 2003/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ergeben.

## Anerkennung einer leitenden Tätigkeit in Personenbeförderungsbetrieben

---

### D. Steuerrecht

Der Bewerber muss insbesondere die Vorschriften kennen für

1. die Mehrwertsteuer auf Verkehrsleistungen;
2. die Kraftfahrzeugsteuern;
3. die Steuern auf bestimmte Fahrzeuge, die im Güterkraftverkehr verwendet werden, sowie die Maut- und Benutzungsgebühren für bestimmte Verkehrswege;
4. die Einkommensteuern.

### E. Kaufmännische und finanzielle Leitung des Unternehmens

Der Bewerber muss insbesondere im

1. die rechtlichen und praktischen Bestimmungen für die Verwendung von Schecks, Wechseln, Eigenwechseln, Kreditkarten und anderen Zahlungsmitteln und -verfahren kennen;
2. die verschiedenen Kreditformen (Bankkredite, Dokumentenkredite, Kautionen, Hypotheken, Leasing, Miete, Factoring usw.) sowie die damit verbundenen Kosten und Verpflichtungen kennen;
3. wissen, was eine Bilanz ist und wie sie aufgebaut ist, und sie verstehen können;
4. eine Gewinn- und Verlustrechnung lesen und verstehen können;
5. die Finanz- und Rentabilitätslage des Unternehmens insbesondere aufgrund von Finanzkennziffern analysieren können;
6. ein Budget ausarbeiten können;
7. die Kostenbestandteile seines Unternehmens (fixe Kosten, variable Kosten, Betriebskosten, Abschreibungen usw.) kennen und die Kosten je Fahrzeug, Kilometer, Fahrt oder Tonne berechnen können;
8. einen Stellenplan für das gesamte Personal des Unternehmens und Arbeitspläne usw. aufstellen können;
9. die Grundlagen des Marketings, der Werbung und Öffentlichkeitsarbeit, einschließlich Verkaufsförderung für Verkehrsleistungen, der Erstellung von Kundenkarteien usw. kennen;
10. die im Kraftverkehr üblichen Versicherungen (Haftpflichtversicherung für Personen, Sachen und Gepäck) mit ihrem Versicherungsschutz und ihren Verpflichtungen kennen;
11. die Telematikanwendungen im Straßenverkehr kennen;
12. die Regeln für die Tarife und die Preisbildung im öffentlichen und privaten Personenverkehr anwenden können;
13. die Regeln für die Ausstellung von Rechnungen für Personenkraftverkehrsleistungen anwenden können.

## Anerkennung einer leitenden Tätigkeit in Personenbeförderungsbetrieben

---

### F. Marktzugang

Der Bewerber muss insbesondere

1. die Regelungen für den gewerblichen Straßenverkehr, den Einsatz von Mietfahrzeugen, die Vergabe von Aufträgen an Subunternehmer, insbesondere die Vorschriften für die Ordnung des Gewerbes, den Zugang zum Beruf, die Genehmigungen zum inner- und außergemeinschaftlichen Straßenverkehr sowie über Kontrollen und die Ahndung von Zuwiderhandlungen kennen;
2. die Regelungen für die Gründung eines Kraftverkehrsunternehmens kennen;
3. die erforderlichen Schriftstücke für die Erbringung von Kraftverkehrsleistungen kennen und Kontrollverfahren schaffen können, um sicherzustellen, dass zu jeder Beförderung ordnungsmäßige Schriftstücke insbesondere über das Fahrzeug, den Fahrer, das Beförderungsgut oder das Gepäck sowohl im Fahrzeug mitgeführt als auch im Unternehmen aufbewahrt werden;
4. die Regeln für die Ordnung der Personenkraftverkehrsmärkte kennen;
5. die Regeln für die Einrichtung von Personenkraftverkehrsdiensten kennen und Verkehrspläne aufstellen können.

### G. Normen und technische Vorschriften

Der Bewerber muss insbesondere

1. die Regeln für Gewichte und Abmessungen der Fahrzeuge in den Mitgliedstaaten sowie die Verfahren für davon abweichende Beförderungen im Schwer- und Großraumverkehr kennen;
2. je nach Bedarf des Unternehmens die Fahrzeuge und ihre Bauteile (Fahrgestell, Motor, Getriebe, Bremsanlagen usw.) auswählen können;
3. die Formalitäten für die Erteilung der Typgenehmigung bzw. der Betriebserlaubnis, die Zulassung und die technische Überwachung dieser Fahrzeuge kennen;
4. wissen, welche Maßnahmen gegen Lärmbelastung und gegen Luftverschmutzung durch Kraftfahrzeugabgase getroffen werden müssen;
5. Pläne für die regelmäßige Wartung der Fahrzeuge und ihrer Ausrüstung aufstellen können;

### H. Straßenverkehrssicherheit

Der Bewerber muss insbesondere

1. wissen, welche Qualifikationen für das Fahrpersonal erforderlich sind (Führerschein / Fahrerlaubnisse / Lenk-berechtigungen, ärztliche Bescheinigungen, Befähigungszeugnisse usw.);
2. durch Maßnahmen sicherstellen können, dass die Fahrer die Regeln, Verbote und Verkehrsbeschränkungen in den einzelnen Mitgliedstaaten (Geschwindigkeitsbegrenzungen, Vorfahrtsrechte, Halte- und Parkverbote, Benutzung von Scheinwerfern und Leuchten, Straßenverkehrszeichen usw.) einhalten;

## Anerkennung einer leitenden Tätigkeit in Personenbeförderungsbetrieben

---

3. Anweisungen an die Fahrer zwecks Überprüfung der Einhaltung der Sicherheitsvorschriften für den Zustand der Fahrzeuge, der Ausrüstung und der Ladung sowie für sicherheitsbewusstes Fahren ausarbeiten können;
  4. in der Lage sein, Anweisungen für das Verhalten bei Unfällen auszuarbeiten und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um wiederholte Unfälle oder wiederholte schwerere Verkehrsverstöße zu vermeiden;
  5. Verfahren für ordnungsgemäße Ladungssicherung durchführen können und die entsprechenden Techniken kennen;
  6. Grundkenntnisse der Straßengeografie der Mitgliedsstaaten haben.
- 

### Prüfungssachgebiete Anlage 3 (zu § 3 und § 7)

Sachgebiete für Unternehmer des Taxen- und Mietwagenverkehrs

#### A. Sachgebiete, deren Kenntnis für innerstaatliche Beförderungen notwendig ist

1. Recht  
Berufsbezogenes Recht auf folgenden Gebieten:
  - 1.1 Personenbeförderungsrecht  
einschließlich der Tarifbildung im Taxen- und Mietwagenverkehr
  - 1.2 Straßenverkehrsrecht  
Der Bewerber muss insbesondere
    - a) die erforderlichen Qualifikationen des Fahrpersonals (Fahrerlaubnis, ärztliche Bescheinigungen, Befähigungszeugnisse);
    - b) die Vorschriften über die Kindersicherungspflicht kennen.
  - 1.3 Arbeitsrecht  
Der Bewerber muss insbesondere das Arbeitszeitgesetz und die Lenk- und Ruhezeiten des Fahrpersonals im Straßenverkehr kennen.
  - 1.4 Sozialversicherungsrecht
  - 1.5 Grundzüge des Beförderungsvertragsrechts
  - 1.6 Grundzüge des Steuerrechts  
Der Bewerber muss insbesondere die Vorschriften für folgende Steuern kennen:
    - a) die Umsatzsteuer auf Verkehrsleistungen, insbesondere die Ausstellung von Rechnungen und Quittungen;
    - b) die Kraftfahrzeugsteuern;
    - c) die Einkommensteuer und die Gewerbesteuer.
2. Kaufmännische und finanzielle Führung des Betriebs
  - 2.1 Zahlungsverkehr
  - 2.2 Beförderungsentgelte und -bedingungen (Tarife)
  - 2.3 Ermittlung der Finanz- und Rentabilitätslage eines Taxen- und Mietwagenunternehmens
  - 2.4 Buchführung  
Der Bewerber muss insbesondere
    - ein Kassenbuch führen können;

---

## Anerkennung einer leitenden Tätigkeit in Personenbeförderungsbetrieben

---

- Kenntnisse über die Ermittlung des Gewinns durch eine Betriebs-einnahmen-/ausgaben-Überschussrechnung im Sinne des § 4 Abs. 3 Einkommensteuergesetz haben.

### 2.5 Versicherungswesen

### 3. Technischer Betrieb und Betriebsdurchführung, insbesondere

- Zulassung und Betrieb von Fahrzeugen
- Ausrüstung und Beschaffenheit der Fahrzeuge
- Instandhaltung und Untersuchung der Fahrzeuge
- Bereitstellung der Fahrzeuge
- Fernsprech- und Funkverkehr.

### 4. Straßenverkehrssicherheit, Unfallverhütung sowie Grundregeln des Umweltschutzes bei der Verwendung und Wartung der Fahrzeuge

## **B. Sachgebiete, deren zusätzliche Kenntnis für grenzüberschreitende Beförderungen erforderlich ist, soweit solche Beförderungen im Bezirk des Prüfungsausschusses bedeutsam sind**

### 5.1 Berufsbezogenes Personenbeförderungsrecht, das im Verkehr mit benachbarten Staaten gilt

### 5.2 Pass- und zollrechtliche Vorschriften, die für den internationalen Taxen- und Mietwagenverkehr wichtig sind

### 5.3 Beförderungsdokumente.

---

### **Ansprechpartner bei der IHK Mittlerer Niederrhein**

Wolfgang Baumeister  
IHK Mittlerer Niederrhein  
Nordwall 39  
47798 Krefeld  
Tel.: 02151 635-343  
E-Mail: [baumeister@krefeld.ihk.de](mailto:baumeister@krefeld.ihk.de)

---